ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Januar 2024

Definitionen

1. Begriffe, die die in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen kursiv hervorgehoben, aber nicht definiert sind, haben die im Anschreiben oder in der anwendbaren *Leistungsbeschreibung* jeweils für sie festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:

   EY-Mitglied: ein Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks und jegliches Unternehmen, das aufgrund einer Vereinbarung mit einem Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks unter einer einheitlichen Marke auftritt.

   EY-Personen: Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter von *EY* oder einem anderen *EY-Mitglied*.

   Interne Unterstützungsleistungen: von *EY* genutzte interne Unterstützungsleistungen, insbesondere: (a) administrative Office-Support-Dienstleistungen; (b) Unterstützung in den Bereichen Rechnungslegung und Abrechnung, (c) Netzwerk-Koordination, (d) IT-Funktionen wie z. B. Geschäftsanwendungen, Systemmanagement und Datensicherheit, -speicherung und -recovery und (e) Prüfung von Interessenskonflikten, Risikomanagement und Qualitätsprüfungen.

   Mandanteninformationen: Informationen, die *EY* vom *Mandanten* oder von einem Dritten in seinem Auftrag erhalten hat.

   Personenbezogene Daten: *Mandanteninformationen*, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen.

   Textform: nimmt Bezug auf § 126b BGB und meint eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail).

   Unterstützungsdienstleister: externe Dienstleister von *EY* und anderen *EY-Mitgliedern* und deren jeweilige Unterauftragnehmer.

   Verbundenes Unternehmen: eine Gesellschaft, die mit dem *Mandanten* im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.

Erbringung der Leistungen

2. Die *Leistungen* werden von *EY* in Übereinstimmung mit den anwendbaren Berufsgrundsätzen erbracht.

3. *EY* ist berechtigt, einen Teil der *Leistungen* an ein oder mehrere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dritte als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem *Mandanten* in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der *Leistungen* gegenüber dem *Mandanten* liegt ausschließlich bei *EY*.

4. *EY* agiert als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gesellschafter des *Mandanten*. Der Mandant benennt *EY* qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung der *Leistungen* und die Nutzung und Umsetzung der *Leistungen*.

5. Der *Mandant* verpflichtet sich, *EY* die *Mandanteninformationen,* Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen), die für die Erbringung der *Leistungen* erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (oder andere dazu zu veranlassen). Die Bereitstellung von *Mandanteninformationen* (einschließlich *Personenbezogener Daten*), Ressourcen und Unterstützung an *EY* wird im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen und weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.

6. *Mandanteninformationen* müssen richtig und vollständig sein. *EY* wird sich auf *Mandanteninformationen* verlassen und ist, sofern *EY* nicht etwas Abweichendes vereinbart hat, nicht dafür verantwortlich, deren Richtigkeit zu überprüfen.

Haftungsbeschränkung

7. Der Anspruch des *Mandanten* aus dem zwischen ihm und *EY* bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf einen Höchstbetrag von EUR 10 Mio. (in Worten zehn Millionen) beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.

8. Sollte die in Ziff. 7 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*“) für den *Mandanten* nicht angemessen sein, so soll der *Mandant EY* den von ihm gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mitteilen. In diesem Fall wird *EY* sich bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten. Sofern der *Mandant* zudem den in diesem Zusammenhang zusätzlich anfallenden Aufwand trägt, ist *EY* bereit, mit dem *Mandanten* einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren.

9. Werden berechtigte Ansprüche, die *EY*s Haftungsbeschränkung unterfallen, vom *Mandanten* und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf diese *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen *EY* geltend gemacht, steht der *Haftungshöchstbetrag* gemäß § 428 BGB sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann *EY* mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den *Mandanten* leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* dem *Mandanten* und allen weiteren Anspruchsberechtigten.

   § 334 BGB findet Anwendung.

10. Der *Mandant* (und andere, für die *Leistungen* auf der Grundlage dieser *Mandatsvereinbarung* erbracht werden) ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage dieser *Mandatsvereinbarung* gegen ein anderes *EY-Mitglied* oder *EY-Personen* geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der *Mandant* verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich *EY* gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur *EY* gegenüber anzustrengen.

Keine Verantwortung gegenüber Dritten

11. Sofern mit dem *Mandanten* nicht etwas anderes vereinbart ist, ist *EY* für die Erbringung der *Leistungen* ausschließlich gegenüber dem *Mandanten* verantwortlich. Somit berücksichtigen die *Leistungen* nicht die Interessen Dritter (einschließlich der *Verbundenen Unternehmen* des *Mandanten*), sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, und Dritte können aus dieser *Mandatsvereinbarung* keine Rechte herleiten oder anderweitig aus dieser *Mandatsvereinbarung* Nutzen ziehen. Werden die *Leistungen* direkt oder indirekt durch den *Mandanten* (oder auf Veranlassung des *Mandanten*) an Dritte (einschließlich *Verbundener Unternehmen* des *Mandanten*) weitergegeben, verpflichtet sich der *Mandant*, *EY* sowie die anderen *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der *Verbundenen Unternehmen* des *Mandanten*) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich des Zeitaufwands von EY-Mitarbeitern) und Aufwendungen (einschließ-

lich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie *EY* sich ausdrücklich in *Textform* damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf die *Leistungen* vertrauen darf.

Vertraulichkeit, Datenschutz & Datensicherheit

12. *EY* ist an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 a BRAO und § 57 StBerG gebunden und soweit in dieser *Mandatsvereinbarung* nichts anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, Informationen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen (einschließlich, im Falle von *EY*, der *Mandanteninformationen*). Jede Vertragspartei ist jedoch dazu berechtigt, solche Informationen offenzulegen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.

13. Die Vertragsparteien können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation austauschen. Die Übermittlung einer unverschlüsselten E-Mail birgt das Risiko, dass diese Nachricht von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die E-Mail-Kommunikation zu verschlüsseln oder eine Verschlüsselung oder andere Lösungen zum sicheren Datenaustausch zu verlangen. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der *Mandant* damit einverstanden, dass *EY* auch über unverschlüsselte E-Mails, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den *Mandanten* oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, kommunizieren darf.

14. *EY* setzt andere *EY-Mitglieder*, *EY Personen* und *Unterstützungsdienstleister* ein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der *Leistungen* sowie zur Erbringung von *Internen Unterstützungsleistungen* Zugriff auf *Mandanteninformationen* haben können. *EY* übernimmt die Verantwortung für jegliche Verwendung oder Weitergabe von *Mandanteninformationen* durch andere *EY-Mitglieder*, *EY Personen* oder *Unterstützungsdienstleister* in demselben Umfang, als wäre *EY* selbst tätig gewesen.

15. *EY*, andere *EY-Mitglieder, EY-Personen* und deren Unterstützungsdienstleister sind berechtigt, *Mandanteninformationen*, einschließlich *Personenbezogener Daten* in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der EY-Standorte der *EY-Mitglieder* ist unter www.ey.com abrufbar), zu verarbeiten. *Mandanteninformationen*, einschließlich sämtlicher *Personenbezogener Daten*, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um sie zu schützen. Die Übermittlung *Personenbezogener Daten* zwischen Mitgliedern des EY-Netzwerks unterliegt dem EY Binding Corporate Rules Programm, abrufbar unter ey-law.de/bcr-deutsch. Weitere Informationen zur Verarbeitung *Personenbezogener Daten* durch *EY* sind unter ey-law.de/datenschutz verfügbar.

16. Wenn der *Mandant* verlangt, dass *EY* auf Systeme oder Geräte des *Mandanten* oder Dritter zugreift oder diese nutzt, trifft *EY* keine Verantwortung für die Vertraulichkeit, sicherheits- oder datenschutzrechtliche Kontrollen dieser Systeme oder Geräte oder für deren Leistungsfähigkeit oder Erfüllung der Anforderungen des *Mandanten* oder des anwendbaren Rechts.

17. Um die Erbringung der *Leistungen* zu vereinfachen, ist *EY* berechtigt, Mitarbeitern des *Mandanten* oder Dritten, die im Namen oder auf Wunsch des *Mandanten* handeln, Zugriff auf technologiegestützte Collaboration Tools und Plattformen zu gewähren oder diese anderweitig zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Nutzung dieser Tools und Plattformen relevanten Bedingungen durch all diese Personen liegt beim *Mandanten*.

Laufzeit und Beendigung

18. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen in *Textform* zu kündigen. Darüber hinaus ist *EY* zur fristlosen Kündigung dieser *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* in *Textform* berechtigt, wenn *EY* aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht oder Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19. Auf diese *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.

    Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dieser *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, wenn der *Mandant* Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Stuttgart, Deutschland.

    EY ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

20. Diese *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in dieser *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.

21. Diese *Mandatsvereinbarung* (sowie Änderungen derselben) bedarf der *Textform*.

22. Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.

    Sofern der *Mandant* kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, ist eine Aufrechnung gegen *EY*s Forderungen auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

23. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

24. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen dieser *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die anwendbare *Leistungsbeschreibung* und etwaige Anlagen dazu (ggf. einschließlich der *Vergütungsvereinbarung*), (c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und (d) die übrigen Anlagen zu dieser *Mandatsvereinbarung*.

25. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 7 bis 10 und die Bestimmungen der Ziff. 11 und 15 zu berufen.